

Satzung des Schulverein der Hermann Lietz-Schule Spiekeroog e.V.



Satzung

des

Schulverein der Hermann Lietz-Schule Spiekeroog e.V.

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 22. November 2014

Vereinssitz: Hellerpad 2, 26474 Spiekeroog

Vereinsregister: 13 VR 130008, Amtsgericht Aurich

Satzung des Schulverein der Hermann Lietz-Schule Spiekeroog e.V.



§1 Name / Sitz

1. Der Verein führt den Namen: „Schulverein der Hermann Lietz-Schule Spiekeroog“
2. Sitz des Vereins ist Spiekeroog. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Aurich mit der Registernummer 13 VR 130008 eingetragen.
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr. (Das Schuljahr geht vom 01.08. eines Jahres bis zum 31.07. des darauf folgenden Jahres)

§2 Vereinszweck

1. Der Verein hat den Zweck, den Erhalt der Hermann Lietz-Schule Spiekeroog nach den Prinzipien der Lietz-Pädagogik zu fördern und zu sichern.
2. Dieser Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden durch die Beteiligung an einer Schulträgerschaft und die Aufbringung der finanziellen Mittel hierfür.

§3 Gemeinnützigkeit

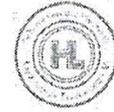
1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des §52 der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Die Mittel und etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und für ihre Tätigkeit für den Verein auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Der Verein darf auch niemanden durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Verfügungen begünstigen.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder könne nur werden Schülereltern, Lehrer, Mitarbeiter sowie ehemalige Schüler und aktive Schüler der Hermann Lietz-Schule Spiekeroog. Letztere müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens einem Jahr die Hermann Lietz-Schule Spiekeroog besuchen.
2. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung; über die Annahme entscheidet der Vorstand.
3. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an und verpflichtet sich zur Zahlung der vom Verein beschlossenen Beträge.

§5 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung.
2. Die Mitgliedschaft endet ferner durch förmliche Ausschlussklärung des Vorstandes, die insbesondere dann möglich ist, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten dem



Satzung des Schulverein der Hermann Lietz-Schule Spiekeroog e.V.

Ansehen und dem Zweck des Vereins im erheblichen Maße geschadet hat oder über länger als zwei Jahre mit der Beitragszahlung im Rückstand ist.

3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden Geld- oder Sachleistungen oder Beteiligungen an solchen nicht erstattet.

§6 Mittel des Vereins

1. Der Verein finanziert sich durch Beiträge und Spenden.
2. Der Jahresbeitrag ist in einer separaten Beitragsordnung geregelt, die durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
3. Aktive Mitglieder des Vereins können durch Beschluss des Vorstandes beitragsfrei gestellt werden.

§7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen. Die Einberufung mit Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt durch einfachen Brief oder E-Mail. Die Einladung ist zwei Wochen vor der Versammlung an die vom Mitglied zuletzt benannte Anschrift oder E-Mail Adresse abzusenden.
2. Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen insbesondere:
 1. die Wahl und Entlastung des Vorstandes,
 2. die Wahl von evtl. Rechnungsprüfern,
 3. die Genehmigung des Gesellschaftsberichtes,
 4. die Genehmigung der Beitragsordnung,
 5. die Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
 6. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt ferner über die Angelegenheiten, deren Beschlussfassung sie sich wegen der besonderen Bedeutung für den Verein im Einzelfall vorbehält.
4. Bei einer Verhinderung eines Mitgliedes kann ein anderes Mitglied mit der Wahrnehmung der Stimmrechte bevollmächtigt werden. Jedes Mitglied kann höchstens drei Mitglieder vertreten. Diese Vollmacht ist für jede Mitgliederversammlung gesondert schriftlich zu erteilen.
4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder verfasst. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden und vertretenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen, wenn dieses von mindestens einem Viertel der Vereinsmitglieder unter Angabe des Grundes beantragt wird.

Satzung des Schulverein der Hermann Lietz-Schule Spiekeroog e.V.



6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig; bei einer Vereinsauflösung gilt eine besondere Regelung (§10).
7. Über Anträge zur Abänderung der Satzung oder Auflösung des Vereins kann nur abgestimmt werden, wenn sie den Mitgliedern mit der Einladung mitgeteilt werden.

§8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
dem Vereinsvorsitzenden,
dem stellvertretenden Vorsitzenden,
dem Kassenwart und
dem Schriftführer.

Nach Möglichkeit soll jede der vier Gruppen, die dem Verein angehören (Schülereltern, Lehrer, Mitarbeiter, ehemalige Schüler) je ein Vorstandsmitglied stellen.

2. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vereinsvorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder ist zur Vertretung des Vereins alleine berechtigt.
3. Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt; er bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.
4. Der Vorstand beschließt in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind und zwar mit einfacher Mehrheit.

§9 Jahresabschluss

Auf der jeweils ersten Mitgliederversammlung nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahrs legt der Vorstand einen Geschäftsbericht mit Jahresabschluss vor. Die Mitgliederversammlung darf den Jahresabschluss nur verabschieden, wenn über die Deckung eines eventuellen Defizits mitentschieden wird.

§10 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von $\frac{2}{3}$ der satzungsmäßigen Mitglieder, mindestens jedoch $\frac{3}{4}$ der erschienen Mitglieder.
2. Im Falle der Auflösung, der Aufhebung oder des Zweckfortfalls fällt das Vereinsvermögen dem Verein zur Förderung und Erhaltung der Hermann Lietz-Schule Spiekeroog oder einem anderen als gemeinnützig anerkannten Verein zu.
3. Das Vermögen, welches die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, darf nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

Spiekeroog, im November 2014